Stadtrat

Marktgasse 58
9500 Wil

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53

20. Oktober 2026

Interpellation 361 / Meret Grob (GRÜNE prowil)
eingereicht am 1. Juli 2026 – Wortlaut siehe Beilage

Transparente Besetzung von Mandaten in Verwaltungsräten und Stiftungen

Die Interpellantin Meret Grob, GRÜNE prowil, hat am 1. Juli 2026 zusammen mit 24 weiteren Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Transparente Besetzung von Mandaten in Verwaltungsräten und Stiftungen" eingereicht und den Stadtrat ersucht, vier Fragen zu beantworten.

Beantwortung

1. Ist der Stadtrat bereit, Mandate in Verwaltungsräten und Stiftungen, für welche die Stadt Wil Vertreterinnen und Vertreter bestimmt oder vorschlägt, künftig öffentlich auszuschreiben?

Grundsätzlich ja. Die Stadt kann bei manchen Organisationen ihre Vertretung selbst bestimmen. Bei anderen kann sie eine Person vorschlagen, die anschliessend vom zuständigen Organ der Organisation gewählt wird. Dies richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen und den Statuten der jeweiligen Organisation.

In beiden Fällen kann der Stadtrat im Rahmen dieser Vorgaben mit einer öffentlichen Ausschreibung geeignete Personen suchen. Wenn ein anderes Organ für die Wahl zuständig ist, bleibt dessen Entscheid vorbehalten. Ob eine öffentliche Ausschreibung sinnvoll ist, beurteilt der Stadtrat anhand der jeweiligen Aufgabe und der geltenden Vorgaben. Sitze, die aufgrund einer Amtsfunktion besetzt werden, werden nicht öffentlich ausgeschrieben.

Die Einführung solcher Verfahren setzt allerdings voraus, dass die Zuständigkeiten und die dafür erforderlichen personellen Mittel geklärt sind. Die grundsätzliche Bereitschaft ist deshalb noch keine Zusage, öffentliche Ausschreibungen flächendeckend einzuführen. Auf den zusätzlichen Aufwand wird in der Antwort auf Frage 3 eingegangen

2. Ist der Stadtrat bereit, für diese Mandate verbindliche Anforderungsprofile und Kompetenzkriterien auszuarbeiten?

Für bedeutende städtische Beteiligungen ist dies bereits vorgeschrieben: Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Beteiligungsreglements vom 12. März 2020[1] legt der Stadtrat ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest. Damit hat das Stadtparlament diese grundsätzlich freiwillige Aufgabe verbindlich vorgeschrieben. Daraus ergibt sich jedoch keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung.

Die Anforderungen sollen die Aufgaben der jeweiligen Organisation und die Zusammensetzung des Gremiums berücksichtigen. Neben allgemeinen Grundanforderungen, beispielsweise genügend Zeit für die Aufgabe und strategischer Führungskompetenz, ist bei einem frei werdenden Sitz festzulegen, welche zusätzlichen Fachkenntnisse benötigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Kenntnisse im Gremium bereits vorhanden sind und welche noch fehlen.

Als ergänzende Orientierung kann das kantonale Modell dienen, das die St.Galler Regierung in ihrer Vorlage «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» vom 18. Oktober 2011 beschreibt (Abschnitt 4.1.5.c, Seiten 30–31)[2]. Es unterscheidet ebenfalls zwischen allgemeinen Grundanforderungen und besonderen Anforderungen für einzelne Mandate.

Der Stadtrat ist grundsätzlich bereit, Anforderungsprofile vorzusehen. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand ist vorgängig zu klären.

3. Ist der Stadtrat bereit, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren für die Besetzung solcher Mandate zu definieren und zu veröffentlichen?

Grundsätzlich ja. Der Stadtrat ist bereit, die Grundzüge seiner Auswahlverfahren festzulegen und zu veröffentlichen. Daraus soll hervorgehen, wer die Anforderungen festlegt, wie geeignete Personen gesucht werden, wie ihre Eignung geprüft wird und wer entscheidet. Ein solches Verfahren kann sowohl eine gezielte Suche und direkte Anfragen als auch eine öffentliche Ausschreibung vorsehen.

Dafür sollen gemeinsame Grundregeln gelten. Besonderheiten einzelner Organisationen werden bei Bedarf ergänzt. Die gesetzlichen Vorgaben und die Statuten der jeweiligen Organisation bleiben massgebend. Persönliche Angaben aus Bewerbungen und die Beurteilung einzelner Personen bleiben vertraulich.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Beteiligungsreglements ist für jede Beteiligung ein Departement zuständig, das die Eignerrolle der Stadt wahrnimmt und die entsprechenden Stadtratsgeschäfte vorbereitet. Für die Betreuung öffentlicher Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren käme eine Unterstützung durch den Personaldienst infrage. Die genaue Aufgabenverteilung wäre noch zu klären.

[1] Beteiligungsreglement der Stadt Wil vom 12. März 2020 (SRS 6.5-1)
[2] Vorlage der St.Galler Regierung «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» vom 18. Oktober 2011

Die Einführung systematischer öffentlicher Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren wäre eine neue, zusätzliche freiwillige Aufgabe. Die bereits bestehende Pflicht, für bedeutende städtische Beteiligungen Anforderungsprofile festzulegen, beinhaltet keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung.

Die Vorbereitung und Publikation der Ausschreibungen, die Bearbeitung und Bewertung der Bewerbungen, allfällige Vorgespräche sowie die Vorbereitung des Auswahlentscheids beanspruchen zusätzliche Arbeitszeit. Auch die Erarbeitung und Veröffentlichung gemeinsamer Verfahrensregeln verursacht Aufwand. Dieser kann nicht ohne Weiteres mit den bestehenden personellen Mitteln aufgefangen werden.

4. Ist der Stadtrat bereit, sich auch bei Institutionen und Organisationen, in denen die Stadt Wil nicht allein über die Besetzung entscheidet, für die öffentliche Ausschreibung von Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandaten sowie für transparente Auswahlverfahren einzusetzen?

Ja. Der Stadtrat ist bereit, sich auch bei diesen Organisationen für öffentliche Ausschreibungen und nachvollziehbare Auswahlverfahren einzusetzen, wenn dies für das jeweilige Mandat sinnvoll und verhältnismässig sowie mit den gesetzlichen Grundlagen sowie den Statuten der Organisation vereinbar ist.

Stadt Wil

Andreas Breitenmoser
Stadtpräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin